

Rechtsanwalt Markus Haintz

Staatsanwaltschaft Berlin

Ostheimer Straße 28
51103 Köln

Tel. +49 221 292 62870

Fax +49 221 292 62879

kanzlei@haintz-legal.de

Ihr Zeichen:

237 Js 1106/25

Unser Zeichen:

000302-25

Datum:

03.08.25

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Kaselow,

es ist nicht weiter erstaunlich, dass Sie als politisch abhängige Staatsanwältin hier versuchen, Ermittlungen bereits im Keim zu ersticken. Die Volksverhetzungstatbestand mit lediglich zwei Sätzen abzuhandeln, wird der Sache aber nicht ansatzweise gerecht.

Zur historischen Fortbildung weise ich darauf hin, dass im Jahr 1941, auf das sich der Beitrag bezieht, weit überwiegend Juden aus dem Dritten Reich deportiert wurden, viele davon in Vernichtungslager. Es liegt ein Verharmlosen einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung im Sinne des Paragraphen 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches (Völkermord) vor, § 130 Abs. 3 letzte Variante. Diese ist auch offenkundig geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Einerseits werden die Verbrechen der Nationalsozialisten bagatellisiert und andererseits wird suggeriert, dass die AfD bekämpft werden muss, um einen („schon wieder“) einen zweiten Holocaust zu verhindern.

Der Verfasser regt dringend an, dass Sie sich mit den rechtlichen Grundlagen beschäftigen, statt derartige Verfahren mit zwei Sätzen und ohne jegliche juristische Argumentation wegzubügeln. Zur historischen Fortbildung anbei folgende Lektüre:

https://www.bpb.de/fsd/centropa/judenindeutschland1940_1942.php

Mit freundlichen Grüßen

Markus Haintz
Rechtsanwalt